

Obere Vorstadt 40
5000 Aarau
062 835 39 40

HSU.2019.125 / as

Verfügung vom 23. Oktober 2019

Gesuchstellerin **A.**_____, **R.**_____
vertreten durch MLaw Dominik Probst, Rechtsanwalt, Laurenzenvor-
stadt 19, 5001 Aarau

Gesuchs- **B.**_____, **S.**_____
gegnerin

Gegenstand Summarisches Verfahren betreffend Forderung

Der Vizepräsident entnimmt den Akten:

1.

Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in R.____ (AG).
Sie bezweckt gemäss Handelsregister hauptsächlich [...].

2.

Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in S.____. Sie
bezweckt gemäss Handelsregister im Wesentlichen den Betrieb einer [...].

3.

Mit Gesuch vom 23. Oktober 2019 (gleichentags persönlich überbracht) stellte die Gesuchstellerin die folgenden Rechtsbegehren:

- " 1.
Es sei festzustellen, dass die beim Betreibungsamt R. in Betreuung gesetzte Forderung (Betreibung Nr. [...]) der Beklagten gegenüber der Klägerin in der Höhe von CHF 86'376.15 zzgl. Zinsen und Kosten nicht besteht.
2.
Es sei die Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes R. vollumfänglich aufzuheben.
3.
Es sei die Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes R. **super-provisorisch und ohne Anhörung der Gegenpartei** vorläufig einzustellen.
4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der betriebenen Forderung liege ein gestörtes Kauf- und Leasingvertragsverhältnis zugrunde und die Gesuchsgegnerin als Leasinggeberin könne von der Klägerin daher nichts mehr fordern. Aufgrund von Rechtsunkenntnissen habe es die Gesuchstellerin, respektive die Bürofachkraft, welche die Betreuung entgegennahm, unterlassen, Rechtsvorschlag zu erheben. Bereits am 24. Oktober 2019, um 08:55 Uhr, sei vor dem Bezirksgericht T. die Verhandlung betreffend Konkureröffnung ([...]).

4.

Die telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts T. hat ergeben, dass die Gesuchstellerin dort einen Antrag auf Verschiebung der Verhandlung betreffend die Konkureröffnung ([...]) gestellt habe. Entsprechend werde die Verhandlung betreffend die Konkureröffnung abgesetzt.

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1. Zuständigkeit

Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Darunter fallen insbesondere die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

1.1. Örtliche Zuständigkeit

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist oder am Ort, wo die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend örtlich zuständig (Art. 13 ZPO). Dies gilt auch für den Erlass superprovisorischer Massnahmen.

In der Hauptsache geht es vorliegend um eine negative Feststellungsklage der Gesuchstellerin gegen die Gesuchsgegnerin gem. Art. 85a SchKG. Nach Art. 85a Abs. 1 SchKG liegt die örtliche Zuständigkeit beim Gericht des Betreibungsortes.

Die im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen sind an ihrem Sitz zu betreiben (Art. 46 Abs. 2 SchKG). Der Betreibungsort der Gesuchstellerin liegt folglich in R., weshalb die aargauischen Gerichte örtlich zuständig sind.

1.2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 85a Abs. 2 SchKG und § 12 Abs. 1 lit. a und § 13 Abs. 1 lit. a EG ZPO. Sie ist gegeben, da die geschäftliche Tätigkeit zumindest der Gesuchsgegnerin betroffen ist, der behauptete Streitwert Fr. 86'376.15 beträgt, gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG im allfälligen Hauptsacheverfahren offen steht und beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind.

Bei der negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG handelt es sich sodann um eine materiellrechtliche Klage mit Wirkung auf das Betreibungsverfahren und nicht um eine betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht, da im Hauptverfahren materiellrechtlich über den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung entschieden wird, wie dies auch bei der Anerkennungs- oder Aberkennungsklage nach Art. 79 ff. SchKG der Fall ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die Handelsgerichte für betreibungsrechtliche Klagen mit Reflexwirkung auf das materielle Recht nicht sachlich zuständig seien,¹ ist daher nicht einschlägig und das Handelsgericht ist sachlich zuständig.²

2. Superprovisorische Massnahme

Nach Art. 85a Abs. 2 SchKG hört das Gericht die Parteien nach Eingang der Klage an und würdigt die Beweismittel. Erscheint ihm die Klage als sehr wahrscheinlich begründet, so stellt es die Betreibung nach der Zustimmung der Konkursandrohung vorläufig ein. Trotz dieses klaren Wort-

¹ BGE 140 III 355 E. 2.

² VOCK/AEPLI-WIRZ, in: Kren-Kostkiewicz/Vock, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl. 2017, Art. 85a N. 19; KUKO SchKG-BRÖNNIMANN, 2. Aufl. 2014, Art. 85a N. 21.

lauts ist das Bundesgericht vor Inkrafttreten der ZPO zum Schluss gelangt, das Gericht könne die Betreuung auch superprovisorisch einstellen. Diese Gesetzesauslegung entgegen dem klaren Wortlaut ist jedoch mit guten Gründen zu hinterfragen, denn das Bundesgericht hat ebenso entschieden, das Konkursgericht dürfe den Konkurs nicht eröffnen, wenn es davon Kenntnis habe, dass der Schuldner ein Verfahren nach Art. 85a SchKG eingeleitet habe und das Gericht über die vorläufige Einstellung des Betreibungsverfahrens noch nicht entschieden habe.³ Demnach kann der Schuldner die Konkurseröffnung bereits durch blosser Mitteilung an das Konkursgericht, wonach ein Verfahren nach Art. 85a SchKG rechts-hängig gemacht worden sei, verhindern. Die Frage der Zulässigkeit superprovisorischer Massnahmen für die Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a SchKG kann vorliegend letztlich aber offengelassen werden: Der zuständige Gerichtspräsident des Bezirksgerichts T. im Verfahren betreffend die Konkurseröffnung ([...]) hat dem Vizepräsidenten des Handelsgerichts telefonisch mitgeteilt, er werde aufgrund des vorliegenden Gesuchs die Verhandlung vom 24. Oktober 2019 absetzen. Somit besteht auch keine besondere Dringlichkeit gemäss Art. 265 ZPO.

Demnach ist der Antrag Ziff. 3 der Gesuchstellerin auf superprovisorische Einstellung des Betreibungsverfahrens abzuweisen und die Gesuchsgegnerin ist nach Art. 85a Abs. 2 SchKG vorerst anzuhören, bevor der Vizepräsident die Betreuung vorläufig einstellt oder die vorsorgliche Massnahme definitiv abzuweist. Zur besseren Koordination mit dem zuständigen Konkursgericht werden diesem die für dessen Verfahrensführung notwendigen Mitteilungen gemacht (Art. 194 ZPO).

3. Aufklärung über die Prozesskosten

Das Gericht klärt die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten auf (Art. 97 ZPO). Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei vollständigem Unterliegen mutmasslich rund Fr. 9'900.00 (§§ 7 ff. VKD [SAR 221.150] und §§ 3 ff. AnwT [SAR 291.150]).

4. Vorschuss für die Gerichtskosten

Von der Gesuchstellerin ist gemäss Art. 98 ZPO ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu erheben.

5. Weiterer Verfahrensablauf

Das weitere Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Der Gesuchsgegnerin wird Frist für eine Gesuchsantwort angesetzt. Danach entscheidet der Vizepräsident des Handelsgerichts über die vorsorgliche Massnahme ge-

³ Zum Ganzen BGE 136 III 587 E. 2, 133 III 684 E. 3.2; VOCK/AEPLI-WIRZ (Fn. 2), Art. 85a N. 8.

mäss Rechtsbegehren Ziff. 3. Das ordentliche Verfahren [...] (Rechtsbegehren-Ziff. 1 und 2) läuft parallel weiter.

6. Zustellung

Die Zustellung des Gesuchs erfolgt ausschliesslich an die Gesuchsgegnerin selber, weil dem Handelsgericht keine Vollmacht eines allfälligen Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin vorliegt.

Der Vizepräsident verfügt:

1.

Der Vizepräsident des Handelsgerichts ist als Einzelrichter zuständig.

2.

Die Streitsache ist im summarischen Verfahren zu behandeln.

3.

Das Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Einstellung des Betreibungsverfahrens Nr. [...] des Betreibungsamtes R. wird **abgewiesen**.

4.

Der **Gesuchsgegnerin** wird Frist bis zum **30. Oktober 2019** für die Erstattung einer schriftlichen **Antwort** angesetzt.

5.

Die **Gesuchstellerin** hat bis zum **30. Oktober 2019** einen Kostenvorschuss von **Fr. 5'000.00** mit beiliegendem Einzahlungsschein zu leisten.

6.

Der **Stillstand der Fristen** gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO **gilt nicht** (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

7.

Fristerstreckungen werden grundsätzlich **nicht** gewährt. Ausnahmsweise ist eine Fristerstreckung beim Vorliegen zureichender Gründe möglich (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Als solche gelten die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbare oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe.

8.

Bei **Säumnis** wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt (Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Zustellung an:

- die Gesuchstellerin (Vertreter; zweifach mit Einzahlungsschein und Merkblatt des Handelsgerichts. Vorab per E-Mail: [\[...\]](#))
- die Gesuchsgegnerin (mit Doppel des Gesuchs vom 23. Oktober 2019 [inkl. Beilagen] und Merkblatt des Handelsgerichts. Vorab per E-Mail: [\[...\]](#))

Mitteilung an:

- die Obergerichtskasse
- das Gerichtspräsidium T. ([...]. Vorab per E-Mail: [\[...\]](#))

Aarau, 23. Oktober 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Der Vizepräsident:

Vetter

